



**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 15.09.2015, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beschluss Planungs- und Bauausschuss

1. Vorstellung Ausbau A6 - Bauabschnitt Roth - Schwabach West

Vorberatung für den Stadtrat

2. Illumination des Stadtparkes

Beschluss Planungs- und Bauausschuss

3. Antrag aus der Bürgerversammlung Bezirk Südwest V vom 04.05.2015: Errichtung eines Spiel- und Bolzplatzes im Einzugsbereich der Carl-Pohl-Straße

Schwabach, 4. September 2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, 16.09.2015, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Kindertagesstättenbedarfsplanung in Schwabach
Vorstellung der Ergebnisse des BASIS Institutes

Schwabach, 8. September 2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Schwabacher Herbstkirchweih: Kirchweihmarkt und Verkehrsbeschränkungen

I. Kirchweihmarkt 2015

Der diesjährige Kirchweihmarkt findet vom 21. bis 23. September statt und wird in der Südlichen Ringstraße zwischen Schillerplatz und Kreuzung Wittelsbacher-/Zöllnertorstraße durchgeführt. Die Bundesstraße wird in diesem Bereich gesperrt, die dortigen Bushaltestellen können während des Kirchweihmarktes nicht angefahren werden.

II. Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Schwabacher Herbstkirchweih 2015

Der BAYWA-Parkplatz an der Angerstraße wird teilweise gesperrt, da er für die Wohnwagen der Schausteller benötigt wird.

Die Kraftfahrer werden um Verständnis und Beachtung gebeten.

Schwabach, 19. August 2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Schwabacher Herbstkirchweih 2015: Anordnungen

Auf Grund der Art.19 und 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Schwabach für die Dauer der Schwabacher Kirchweih folgende Anordnungen:

1.

Die diesjährige Schwabacher Kirchweih findet in der Zeit von Freitag, 18.09., bis einschließlich Sonntag, 27.09., statt. An den betreffenden Tagen wird die Nachtruhezeit gemäß Ziffer 6.4 der 6. BImSchVwV (TA-Lärm) für den Festplatz auf 23:00 Uhr bis 7:00 Uhr festgesetzt.

2.

Als Festplatz im Sinne dieser Anordnung gelten der Königsplatz und der Martin-Luther-Platz.

3.

Ab 22:30 Uhr dürfen Lautsprecheranlagen nicht mehr betrieben werden.

Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Lautsprecherdurchsagen sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen. Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhörnern sowie von Sirenen und ähnlichen akustischen Signalanlagen ist verboten. Fahrgeschäfte aller Art dürfen sich als Zeichen für den Beginn und das Ende der Fahrt akustischer Signale bedienen. Schrille Signale, ein- und mehrtönige Hörner sind verboten.

Akustische Signale während der Fahrt zum Anreizen des Publikums oder zur Andeutung des Höhepunktes der Fahrt sind untersagt.

4.

Der Betriebsbeginn wird für Schausteller- und Fahrgeschäfte wie folgt festgelegt:
Samstag und Sonntag 11:00 Uhr, Montag bis Freitag 12:00 Uhr

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

5.

Die Sperrzeit wird für alle Schausteller- und Fahrgeschäfte auf 22:00 Uhr, freitags und samstags 22:30 Uhr, festgesetzt.

6.

Die Sperrzeit für die zugelassenen gastronomischen Betriebe ist unter Vorbehalt auf 22:00 Uhr, freitags und samstags 23:00 Uhr, festgesetzt.

7.

Das Befahren des Festplatzes mit Fahrzeugen aller Art (auch Radfahrer und Inline-Skater) ist an den Kirchweih Tagen ab 13:00 Uhr verboten.

8.

Zu den unter Ziff. 7 genannten Zeiten ist auch das Mitbringen von Hunden auf dem Festplatz verboten.

9.

Das Verbot in Ziff. 7 und Ziff. 8 gilt nicht für Anlieger des Festplatzes. Soweit es sich um die Benützung von Fahrzeugen auf dem Weg von und zur Wohnung oder Betriebsstätte handelt, müssen Kraftfahrzeuge im Schritttempo fahren.

10.

Während der Betriebszeiten der Schwabacher Kirchweih (siehe Ziffer 4 und 5) ist das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf dem Festplatz (Königsplatz / Martin-Luther-Platz) sowie auf öffentlichen Flächen im Umkreis von 300 Metern verboten.

11.

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer dieser Anordnung zuwiderhandelt (Art.19 Abs.8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit §§ 17 und 21 Ordnungswidrigkeitengesetz.

Schwabach, 25. August 2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Freigabe von Verkaufssonntagen sowie Betrieb von Autowaschanlagen
anlässlich der Herbstkirchweih 2015**

Nach der Verordnung über Verkaufssonntage vom 10. Mai 1988, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach vom 08.11.2000 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über den Ladenschluss am ersten Kirchweihsonntag

- den 20. September 2015 –

von 13 bis 18 Uhr für den Geschäftsverkehr mit Kunden im gesamten Stadtgebiet geöffnet sein.

Ferner wird für den Betrieb von Autowaschanlagen für den gleichen Zeitraum die erforderliche Befreiung vom Arbeitsverbot gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz erteilt.

Schwabach, 19. August 2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrung Am Hochgericht

Die Straße „Am Hochgericht“ wird aufgrund einer neuen Gashausanschlussleitung auf Höhe der Hausnummer 14 vom 15.09.2015 bis voraussichtlich 18.09.2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung Am Hochgericht wird für die Dauer der Arbeiten aufgehoben. Der Anliegerverkehr ist somit beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Schwabach, 10. September 2015

Dr. Thomas Donhauser
Bürgermeister

**Jahresabschluss und Lagebericht 2014
des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen
Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach**

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DÜNKEL.SCHMALZING & PARTNER erteilte für den Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht am 27. März 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalen Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.“

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens und der Spitzabrechnung wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 liegen in der Zeit vom 30.09.2015 bis 09.10.2015 im Kämmereiamt der Stadt Schwabach, Referat 3 für Wirtschaft und Finanzen, Ludwigstraße 16, Zimmer 2.05, zu den üblichen Geschäftszeiten von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Schwabach, 10. September 2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Mitglied des Verwaltungsrates kommunalBIT